



**Gemeinde Burgrieden
Landkreis Biberach**

Benutzungsordnung für den Bürgersaal im Rathaus Burgrieden

vom 10.02.2003

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Bürgersaal samt Nebenräumen im Rathaus Burgrieden, Rathausplatz 2.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Bürgersaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Burgrieden gemäß § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

(2) Der Bürgersaal dient dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht der Bürgersaal grundsätzlich allen Einwohnern, Vereinen, Verbänden, Gewerbetreibenden und Institutionen zur Verfügung. Der Bürgersaal wird an auswärtige Veranstalter grundsätzlich nur für Kultur- und Bildungsveranstaltungen vermietet. Mit der Antragstellung anerkennen die Benutzer verbindlich die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 3 Überlassung des Bürgersaales

(1) Die Benutzung des Bürgersaales bedarf der Erlaubnis. Sie ist rechtzeitig beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.

(2) Die Überlassung für private Feiern kann nur erfolgen, wenn voraussichtlich mehr als 40 Teilnehmer die Veranstaltung besuchen.

(3) Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.

(4) Eine bereits erteilte Zustimmung zur Nutzung des Bürgersaals kann von der Gemeinde jederzeit widerrufen werden, wenn

- a. die Benutzung des Bürgersaals durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist.
- b. Nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Bürgersaals nicht erlaubt hätte.
- c. Die Räumlichkeiten aus einem zwingenden Grund anderweitig benötigt werden.

Schadenersatzansprüche des Veranstalters gegen die Gemeinde infolge Zurücknahme einer erteilten Zustimmung aufgrund nachträglich eintretender Umstände sind ausgeschlossen.

(5) Fällt eine angemeldete Veranstaltung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden vom Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen.

(6) Der Bürgersaal darf nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet.

(7) Mit dem Betreten des Bürgersaals unterwerfen sich die Veranstalter, Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

(8) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgersaales besteht nicht.

§ 4 Aufsicht und Benutzung

(1) Die Beaufsichtigung des Bürgersaals und der Außenanlagen ist Sache des Hausmeisters. Er übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten, insbesondere denen des Hausmeisters und seines Stellvertreters, ist Folge zu leisten.

(2) Der Bürgersaal und seine Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer vom jeweiligen Veranstalter bestimmten volljährigen, verantwortlichen Aufsichtsperson betreten werden. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass diese Benutzungsordnung eingehalten wird.

(3) Der Veranstalter bzw. dessen Beauftragter haben für Ordnung im Bürgersaal und in den Nebenräumen zu sorgen. Sie sind verpflichtet, sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume zu überzeugen und für ordnungs- und bestimmungsgemäße Inanspruchnahme zu sorgen. Die Einrichtung gilt von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter etwaige Mängel nicht vor der Benutzung geltend gemacht hat. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 5 Haftung

(1) Die Gemeinde überlässt den Bürgersaal und seine Nebenräume in dem Zustand, in dem er sich befindet, auf eigene Verantwortung und Gefahr des jeweiligen Veranstalters.

(2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume stehen. Er ist verpflichtet, soweit die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen wird, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

(4) Eine Veranstalterhaftpflichtversicherung der Gemeinde besteht nicht. Der Veranstalter hat sich selbst ausreichend abzusichern.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 6 Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung, der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in und außerhalb des Bürgersaals und seiner Nebenräume zuwiderläuft. Die Benutzer haben den Bürgersaal und seine Nebenräume pfleglich zu behandeln und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (z.B. Hausmeister) ist Folge zu leisten.

(2) Für jede Veranstaltung ist dem Bürgermeisteramt und dem Hausmeister ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.

(3) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Hausordnung. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus dem Gebäude und von den Außenanlagen zu weisen.

(4) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Bürgersaals bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

(5) Fundsachen sind bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

(6) Rauchen ist im Bürgersaal und seinen Nebenräumen nicht erlaubt.

(7) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.

(8) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(9) Den Bediensteten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

(10) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken.

(11) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung sowie die Reinigung der Einrichtungen hat der Veranstalter selbst zu besorgen. Er hat den Bürgersaal und die Nebenräume nach einer Veranstaltung bis zum vereinbarten Zeitpunkt abgeräumt und in besenreinem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.

(12) Die Benutzung von Einweggeschirr und -besteck ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

§ 7 Bestimmungen für die Bewirtung

(1) Die vorhandenen Einrichtungen sowie das vorhandene Inventar werden dem Veranstalter leihweise zur Verfügung gestellt. Hierzu wird jeweils vor der Veranstaltung das Inventar von der Gemeinde dem Veranstalter übergeben, der den Empfang zu bestätigen hat. Nach dem Ende der Veranstaltung hat der Veranstalter die Einrichtungen und das überlassene Inventar gereinigt und ordentlich aufgeräumt der Gemeinde zu übergeben. Hierbei wird überprüft, ob Inventar abhanden gekommen ist und die Einrichtungen beschädigt worden sind. Der Veranstalter hat nicht mehr brauchbares oder fehlendes Inventar zu ersetzen sowie die Kosten für die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung beschädigter Einrichtungen zu tragen.

(2) Alle Getränke (außer Wein, Sekt und Spirituosen) sind zu festgesetzten Preisen von der Gemeinde abzunehmen.

§ 8 Veranstaltungsbetrieb

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung anzumelden und sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu beschaffen (Gestattung, Sperrzeitverkürzung etc.). Auf die Beachtung der GEMA-Vorschriften wird hingewiesen.

§ 9 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Bürgersaals und seiner Nebenräume dauernd untersagen.

§ 10 Benutzungsentgelte

Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung des Bürgersaals und seiner Nebenräume ein Entgelt zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Entgeltordnung.

§ 11 Zulassung von Ausnahmen

In besonders gelagerten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Vorschriften dieser Benutzungsordnung genehmigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Burgrieden, den 10.02.2003

Josef Pfaff
Bürgermeister